



Technische Fachhochschule Berlin  
University of Applied Sciences

# Amtliche Mitteilungen

---

26. Jahrgang, Nr. 70

Seite 1

12. September 2005

---

## INHALT

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang  
Elektrotechnik (Electrical Engineering) des Fach-  
bereichs VII der Technischen Fachhochschule Berlin

Seite 2

---

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle  
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin  
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung  
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Studienordnung für den Bachelor-Studiengang  
Elektrotechnik (Electrical Engineering)  
des Fachbereichs VII der Technischen Fachhochschule Berlin**

vom 28.02.2005

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 27.5.2003 (GVBl. S. 185) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VII folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik (BET):

## Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan
- § 3 Studienziel
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Durchführung des Lehrangebots
- § 7 In-Kraft-Treten

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Elektrotechnik nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen.

### § 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung sowie die Ordnung für Praxisphasen der TFH Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart des Studienganges nicht die in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Abweichungen erfordert.
- (2) Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs VII ist zu beachten.

### § 3 Studienziel

- (1) Studienziel ist ein erster berufsbefähigender Abschluss zur Aufnahme der Tätigkeit als ElektroingenieurIn in allen Bereichen der Industrie, von Ingenieurbüros, des öffentlichen Dienstes und von Forschungseinrichtungen. Vermittelt wird eine solide breite Grundlagenausbildung in der elektrischen Energietechnik. Darüber hinaus gehende Lehrinhalte wie Mikroprozessoranwendungen, Speicherprogrammierbare Steuerungen, Nutzung aktueller Rechenprogramme zur Planung, Modellierung und Simulation sowie Elektromagnetische Verträglichkeit werden soweit behandelt, wie sie für den Einstieg in die Berufspraxis benötigt werden.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, technische Problemstellungen ingenieurgemäß zu bearbeiten und in angemessener Zeit und mit vertretbarem Aufwand einer Lösung zuzuführen. Darüber hinaus werden im Studium Kenntnisse vermittelt, die sie zum wissenschaftlichen und zum projektbezogenen Arbeiten im Team anleiten und sie in die Lage versetzen, Ergebnisse ihrer Arbeit vor einem Publikum zu präsentieren.

Die Absolventinnen/Absolventen sollen zu Elektroingenieurinnen/Elektroingenieuren ausgebildet werden, die die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet der Elektrotechnik kennen und demzufolge im Bereich der Entwicklung, Produktion, Qualitätssicherung, im Vertrieb und im technischen Service eingesetzt werden können. Zudem soll die Absolventin/der Absolvent zur selbstständigen Tätigkeit als Ingenieurin/Ingenieur befähigt werden. Ein späterer Einsatz der Absolventinnen/Absolventen im globalen Maßstab wird durch die Möglichkeit zu einem zeitweisen Studium im Ausland vorbereitet.

- (2) Der Bachelor-Studiengang „Elektrotechnik“ bildet zusammen mit dem Master-Studiengang „Automatisierungstechnik und Elektronik“ ein konsekutives System.
- (3) Die Absolventinnen/Absolventen erlangen durch den Abschluss die Befähigung für den gehobenen Dienst.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Als Zulassungsvoraussetzung für das Studium gilt grundsätzlich eine Fachhochschulreife oder die Allgemeine Hochschulreife.
- (2) Eine praktische Vorbildung von 13 Wochen, von denen mindestens 8 Wochen mit der Immatrikulation nachzuweisen sind, ist Voraussetzung zur Zulassung zum Studium. Näheres dazu regelt die Anlage 1.
- (3) Studienbewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung werden nach Maßgabe des § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert. Die vorläufige Immatrikulation in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach dem jeweils geltenden Vergaberecht. Für Bewerbungen auf der Grundlage des § 11 BerlHG werden für den Studiengang Elektrotechnik insbesondere Berufsausbildungen und Fachrichtungen entsprechend Anlage 1 angesehen. Studierende, die nach § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert sind und die endgültige Immatrikulation nicht erreichen, dürfen das Studium nicht weiterführen. Näheres regelt die Rahmenprüfungsordnung.

#### **§ 5 Gliederung des Studiums**

- (1) Das Bachelor-Studium umfasst 7 Fachsemester. Darin sind enthalten im 6. Fachsemester eine begleitete Praxisphase (s. Anlage 2) mit abschließender Präsentation und im 7. Fachsemester die Bachelor-Arbeit mit mündlicher Prüfung.
- (2) Das Studium wird gemäß Studienplan nach Anlage 3 durchgeführt.
- (3) Das Studium ist in Module gegliedert. Jedes Semester umfasst Module im Umfang von insgesamt 30 Credits.
- (4) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs VII legt die Inhalte und Ausgestaltung der Module mit den dazu gehörigen Credits in den Modulbeschreibungen fest. Die Modulbeschreibungen sind Anlage 4 zu entnehmen.

**§ 6 Durchführung des Lehrangebots**

- (1) Die Aufnahme der Studierenden erfolgt einmal jährlich, erstmalig zum Wintersemester 2005/06 mit dem 1. Semester in aufsteigender Folge. Somit wird jedes Pflicht-Modul einmal jährlich angeboten.
- (2) Werden Module überwiegend in englischer Sprache angeboten, muss dies in der Modulbeschreibung festgelegt sein.

**§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

## **Praktische Vorbildung**

### **1. Vorpraktikum**

- 1.1 Studienbewerber/innen müssen grundsätzlich eine praktische Vorbildung im Umfang von mindestens 13 Wochen, entsprechend 65 Arbeitstagen, vorweisen.
- 1.2 Zu Beginn des Studiums müssen mindestens 8 Wochen entsprechend 40 Arbeitstage nachgewiesen sein. Die fehlenden 5 Wochen entsprechend 25 Arbeitstage müssen bis zum Ende des 2. Studienplansemesters nachgewiesen werden.
- 1.3 Inhalt und Umfang der nach dieser Ordnung mindestens erforderlichen praktischen Tätigkeit werden unter 2. Ausbildungsplan genannt.
- 1.4 Der erfolgreiche Abschluss eines Praktikums ist durch eine Bescheinigung des Unternehmens zu belegen. In dieser Bescheinigung müssen die Ausbildungsinhalte und -zeiten aufgeschlüsselt sein. Während des Praktikums ist ein Berichtsheft zu führen.
- 1.5 Das Vorpraktikum muss durch die/den Beauftragte/n für die praktische Vorbildung anerkannt werden.

### **2. Ausbildungsplan**

- 2.1 Der nachstehende Ausbildungsplan ist identisch mit dem der Studiengänge Kommunikationstechnik und Elektronik sowie Communication Systems. Er kennzeichnet die Mindestanforderungen an das Vorpraktikum. Fehlzeiten (Krankheit, Betriebsferien, Urlaub, etc.) werden nicht berücksichtigt.
- 2.2 Der Ausbildungsplan gilt nicht für Schüler/innen einer Berliner Fachoberschule (FOS), wenn der FOS-Bildungsgang 2 Jahre dauert und sein Schwerpunkt dem Studiengang Elektrotechnik entspricht. Für diese Bewerber/innen ist das Vorpraktikum als fachpraktische Ausbildung Bestandteil der FOS-Ausbildung.

Anlage 1 zur StO Bachelor Elektrotechnik

Seite 2

(1) Tätigkeitsfeld A

Lesen und Verstehen einfacher technisch-betrieblicher Anweisungen (z.B. Zeichnungen, Stücklisten, Betriebsanleitungen, Beachtung von Normen)	1 Woche
Grundfertigkeiten mechanischer Materialverarbeitung von Metallen, Kunst- und Isolierstoffen (z.B. Feilen, Sägen, Scheren, Richten, Biegen, Bohren, Senken, Reiben, Gewindeschneiden, Drehen)	2 Wochen
Zusammenbau und Montage mechanischer Komponenten, Arbeitssicherheit (z.B. lösbare und unlösbare mechanische Verbindungen, Umgang mit Werkzeugen)	1 Woche
Energie- und signalführende Verbindungen (z.B. Löt-, Steck- und Schraubverbindungen in Leitungszügen oder auf Leiterplatten)	2 Wochen
Praktische Messung und Prüfung elektrischer Stromkreise, Sicherheitsvorschriften	2 Wochen

(3) Tätigkeitsfeld B

Mitarbeit beim Zusammenbau von Geräten, Maschinen und Anlagen (z.B. Kennen lernen der Gruppen- und Endmontage elektrischer Anlagen oder Maschinen, Anlageninstandhaltung)	3 Wochen
Mitarbeit bei der Qualitätsförderung und -sicherung (z.B. Kennen lernen der Mess- und Prüfgeräte, der Arbeitsweisen und Methoden in der Fertigung, in Messräumen und Prüffeldern der Elektrotechnik)	2 Wochen

Summe:	13 Wochen
--------	-----------

Die in den Klammern genannten Tätigkeiten sind mögliche Beispiele für den jeweiligen Ausbildungspunkt und müssen nicht vollständig erfüllt werden.

Neben den fachbezogenen Inhalten sollen auch fachübergreifende Inhalte vermittelt werden:

Vermittlung methodischer Kompetenzen durch

praktische Mitarbeit im Team, Aufzeigen von Elementen der Arbeitsmethodik (Planen, Durchführen, Kontrollieren), Aufzeigen der betrieblichen Informationsflüsse und Entscheidungsmechanismen, Stärken der Entscheidungsfähigkeit durch Mitarbeit in Projekten und bei deren Management.

Vermittlung sozialer Kompetenz durch

Einblick in die betriebliche Arbeitswelt, betriebliche Gemeinschaft und Zusammenarbeit, betriebliche Kommunikation, Teamarbeit (Arbeitsteilung, Kooperation), Vermittlung von Zielbewusstsein, Aufzeigen der Bedeutung von Unternehmenskultur für den Erfolg des Unternehmens.

### **3. Anerkennung von Berufsausbildungen als praktische Vorbildung sowie als Voraussetzung für die vorläufige Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG**

Die nachstehenden Regelungen sind identisch mit denen für die Studiengänge Kommunikationstechnik und Elektronik sowie Communication Systems.

3.1 Es werden alle elektrotechnischen Berufsausbildungen als praktische Vorbildung anerkannt, die nach den Ausbildungsplänen mit Anerkennung durch die Industrie- und Handelskammern bzw. die Handwerkskammern erfolgten, mit einem Facharbeiterbrief bzw. einem Gesellenbrief abgeschlossen wurden und eine mindestens zweijährige Ausbildung umfassen.

Es sind dies insbesondere:

- die folgenden Ausbildungsberufe mit zwei Ausbildungsjahren nach ZVEI-Richtlinien:

Elektrogerätemechaniker/in  
Elektroinstallateur/in  
Elektromaschinenwickler/in  
Fernmeldeinstallateur/in  
Nachrichtengerätemechaniker/in

- die folgenden aufbauenden Ausbildungsberufe mit weiteren 12 bzw. 18 Ausbildungsmonaten nach ZVEI-Richtlinien:

Büroinformationselektroniker/in  
Elektroanlagenelektroniker/in  
Elektromaschinenmonteur/in  
Energiegeräteelektroniker/in  
Fachinformatiker/in für Systemintegration und Anwendungsentwicklung  
Feingeräteelektroniker/in  
Fernmeldeelektroniker/in  
Funkelektroniker/in  
Industrieelektroniker/in  
Informations- und Kommunikations-Systemelektroniker/in  
Kommunikationselektroniker/in  
System- und Informatikkaufmann/frau

- die folgenden Ausbildungsberufe nach anderen Ausbildungsplänen:

Elektroniker/in für Gebäude- und Infrastruktursysteme  
Elektroniker/in für Betriebstechnik  
Elektroniker/in für Automatisierungstechnik  
Elektroniker/in für Luftfahrttechnische Systeme  
Elektroniker/in für Geräte und Systeme  
Systeminformatiker/in  
Elektroniker/in für Maschinen u. Antriebstechnik  
Elektroniker/in für Geräte und Systeme – Mess- und Prüftechnik  
Energieelektroniker/in – Anlagentechnik  
Energieelektroniker/in - Betriebstechnik  
Elektroinstallateur/in  
Elektromaschinenbauer/in  
Elektromechaniker/in  
Elektrowickler/in  
Fernmeldehandwerker/in  
Fernmeldemonteur/in  
Kommunikationselektroniker/in – Funktechnik  
Kommunikationselektroniker/in – Telekommunikationstechnik  
Kommunikationselektroniker/in – Informationstechnik

## Anlage 1 zur StO Bachelor Elektrotechnik

Seite 4

Kraftfahrzeugelektriker/in  
Mess- und Regelmechaniker/in  
Radio- und Fernsehtechniker/in  
Starkstromelektriker/in  
Transformatorenbauer/in

3.2 Folgende Berufsausbildungen der IHK (Industrie- und Handelskammer) oder der HWK (Handwerkskammer) sind als praktische Vorbildung und für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerIHG i. d. F. vom 27.2.2003 (GVBl. S. 101) anzuerkennen:

Büroinformationselektroniker/in  
Elektroanlagenelektroniker/in  
Elektroanlageninstallateur/in  
Elektrogerätemechaniker/in  
Elektroinstallateur/in  
Elektromaschinenbauer/in  
Elektromaschinenmonteur/in  
Elektromaschinenwickler/in  
Elektromechaniker/in  
Elektrowickler/in  
Energiegeräteelektroniker/in  
Feingeräteelektroniker/in  
Fernmeldeelektroniker/in  
Fernmeldehandwerker/in  
Fernmeldeinstallateur/in  
Fernmeldemonteur/in  
Funkelektroniker/in  
Industrieelektroniker/in  
Informationselektroniker/in  
Kommunikationselektroniker/in  
Kraftfahrzeugelektriker/in  
Mess- und Regelmechaniker/in  
Nachrichtengerätemechaniker/in  
Radio- und Fernsehtechniker/in  
Starkstromelektriker/in  
Transformatorenbauer/in

3.3 Über die Anerkennung anderer als die oben genannten Ausbildungen als praktische Vorbildung entscheidet die/der Beauftragte für die praktische Vorbildung.

3.4 Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den in 3.2 genannten für die vorläufige Immatrikulation nach §11 BerIHG entscheidet der/die Dekan/in.



## Durchführung und inhaltliche Gestaltung der Praxisphase

### (1) Ziel der Praxisphase

Ziel der Praxisphase ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Grundlage des in den ersten fünf Semestern erworbenen Wissens sollen anwendungsbezogene Kenntnisse und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld unter Anleitung ermöglicht werden. Die Studierenden bekommen durch diese Praxisphase einen Einblick in die projekt- bzw. teamorientierte Arbeitsweise von IngenieurInnen.

### (2) Durchführung und Dauer der Praxisphase

Die Praxisphase hat eine Dauer von 64 Arbeitstagen und beginnt mit der Vorlesungszeit des 6. Semesters (16 Wochen zu je 4 Tagen). Die zu diesem Modul gehörende Lehrveranstaltung Präsentationstechnik wird in den verbleibenden zwei Wochen als Blockunterricht durchgeführt.

Wenn die Praxisphase nicht mit der Vorlesungszeit beginnen kann, müssen die fehlenden Wochen nach der Blockveranstaltung nachgeholt werden.

Die Praxisphase wird von den Lehrkräften begleitet und im Rahmen der Blockveranstaltung mit den Studierenden ausgewertet.

### (3) Qualitative Kriterien

Die Studentin/der Student soll innerhalb eines Projektrahmens klar formulierte Teilaufgaben im Kontakt mit dem Projektteam selbstständig bearbeiten. Bei der Definition der Aufgaben sind das bisher im Studium erworbene Wissen und die fachlichen Neigungen der Studentin/des Studenten angemessen zu berücksichtigen.

Die Studentin/der Student soll möglichst mehrere Arbeitsbereiche der Firma kennen lernen und Informationen über deren Eingliederung in den Gesamtbetrieb erhalten.

Es soll neben fachlicher auch methodische und soziale Kompetenz vermittelt werden (z. B. Planungswerkzeuge, Teamarbeit, Projektmanagement, Qualitätssicherung, Betriebsorganisation, Betriebsklima, Unternehmenskultur).

### (4) Inhaltliche Gestaltung

- Betreute Praxisphase :

Die Studentin/ der Student soll eine ingenieurnahe, fachbezogene Tätigkeit z.B. in folgenden Bereichen ausführen:

- Forschung, Entwicklung oder Labor,
- Arbeitsvorbereitung, Fertigung, Qualitätssicherung,
- Programmierung und Berechnung
- Prüfung von Geräten, Maschinen und Anlagen,
- Inbetriebnahme, Wartung oder Projektierung von Anlagen,

Die Firma muss eine/n Ingenieur/in für die Betreuung zur Verfügung stellen. Die Studentin/der Student soll in ein Projektteam eingebunden sein.

- Integrierte Veranstaltung zu Dokumentations- und Präsentationstechniken

Vermittlung allgemeiner Kenntnisse zu Dokumentations- und Präsentationstechniken:

- Struktur, Inhalt und Form von Dokumentationen
- Aufbau von Präsentationen
  - Präsentationsmedien
  - Ausdrucksmittel
  - Wahrnehmung und Kommunikation
  - Rhetorik

Übung: Anwendung der erworbenen Kenntnisse durch Präsentationen und Dokumentationen zu Teilen in der jeweiligen praktischen Tätigkeit

**(5) Abschluss der Praxisphase**

Das Modul „Praxisphase“ wird gemäß RPO III und OPp in der jeweils gültigen Fassung beurteilt.

**(6) Anerkennung**

Den Studierenden können auf ihren Antrag praktische Tätigkeiten für die Praxisphase anerkannt werden, wenn

- die Eigenart dieser Tätigkeiten dem Ziel und den qualitativen Kriterien der Praxisphase entspricht,
- diese Tätigkeiten 20 Wochen in Vollzeitform (1 Woche = 5 Arbeitstage, 1 Arbeitstag = 8 Stunden) oder bei Teilzeitform einen äquivalenten Zeitraum in höchstens drei zeitlich getrennten Abschnitten umfassten,
- deren Beginn nach ihrem 2. Fachsemester liegt,
- darüber Zeugnisse der Beschäftigungsstellen vorliegen und
- die Studierenden einen Bericht über ihre Tätigkeiten einreichen, der in der TFH als den Anforderungen genügend bewertet wird.

Ein Anerkennungsantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen bei den zuständigen Praxis-Beauftragten des Studiengangs einzureichen, die darüber entscheiden. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit umfasst nicht die integrierte Lehrveranstaltung des Moduls.

## Anlage 3 zur StO Bachelor Elektrotechnik

Seite 1

**Studienplan Bachelor Elektrotechnik**

Studienplansemester												
Modul	Modulname	1			2			3			P/ WP	FB
		SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr		
BET1	Mathematik I	6	2	6							P	II
BET2	Grundlagen der Elektrotechnik I	6		5							P	VII
BET3	Programmieren	1	2	4							P	VI
BET4	Ingenieurmäßige Arbeitsmethoden	4		5							P	I
BET5	Felder und Werkstoffe in der Energietechnik	4		5							P	VII
BET6	AW-Modul	2	2	5							WP	I
BET7	Mathematik II				6		5				P	II
BET8	Grundlagen der Elektrotechnik II				8		6				P	VII
BET9	Elektronik I				4		5				P	VII
BET10	Physik				2	1	4				P	II
BET11	Messtechnik				2	2	5				P	VII
BET12	Digitaltechnik				4		5				P	VII
BET13	Mathematik III							6		5	P	II
BET14	Elektrotechnik in der Energietechnik							4	2	5	P	VII
BET15	Grundlagen der Automatisierungstechnik und Leistungselektronik							4		5	P	VII
BET16	Antriebstechnik I							4		5	P	VII
BET17	Elektronik II							2	2	5	P	VII
BET18	AW-Modul							2	2	5	WP	I
	<b>Summen</b>	23	6	30	26	3	30	22	6	30		

Bedeutung der Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden

SU seminaristischer Unterricht

Ü Übung

Cr Credits

P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul

AW Allgemeinwissenschaftlich

FB für die Durchführung des Moduls zuständiger Fachbereich

## Anlage 3 zur StO Bachelor Elektrotechnik

Seite 2

		Studienplansemester												P/ WP	FB	
Modul	Modulname	4			5			6			7					
		SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr			
BET19	Regelungstechnik	4		5											P	VII
BET20	Projektlabor I		4	5											P	VII
BET21	Hochspannungstechnik und Schaltanlagen I	4		5											P	VII
BET22	Antriebstechnik II	6		5											P	VII
BET23	Leistungselektronik	4		5											P	VII
BET24	Automatisierte Antriebssysteme I oder	4	1	5											WP	VII
BET25	Elektrische Energieversorgung I															
BET26	Projektlabor II				2	6	10								P	VII
BET27	Hochspannungstechnik und Schaltanlagen II				4		5								P	VII
BET28	Projektierung und Sicherheitstechnik				2	2	5								P	VII
BET29	Automatisierungstechnik				4	1	5								P	VII
BET30	Automatisierte Antriebssysteme II oder				4	1	5								WP	VII
BET31	Elektrische Energieversorgung II															
BET32	Praxisphase								1	20					P	VII
BET33	Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) und Blitzschutz							2	2	5					P	VII
BET34	Regenerative Energien und Umwelt							3	1	5					P	VII
BET35	Grundlagen der Betriebswirtschaft										4		5	P	I	
BET36	Projekt Leistungselektronik oder										4	4	10	WP	VII	
BET37	Projekt Hochspannungstechnik.															
BET38	Bachelor-Arbeit und Kolloquium												15	P	VII	
	Summen	22	5	30	16	10	30	5	4	30	8	4	30			

## Bedeutung der Abkürzungen:

SWS	Semesterwochenstunden
SU	seminaristischer Unterricht
Ü	Übung
Cr	Credits
P	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul
AW	Allgemeinwissenschaftlich
FB	für die Durchführung des Moduls zuständiger Fachbereich

Besondere Bestimmungen:

- Für das Wahlpflichtmodul im 4. Studienplansemester werden folgende Module angeboten:
  - Automatisierte Antriebssysteme I
  - Elektrische Energieversorgung I
- Für das Wahlpflichtmodul im 5. Studienplansemester werden folgende Module angeboten:
  - Automatisierte Antriebssysteme II
  - Elektrische Energieversorgung II
- Für das Wahlpflichtmodul im 7. Studienplansemester werden folgende Module angeboten:
  - Systeme der Leistungselektronik
  - Hochspannungstechnische Prüfungen und Messungen

## Anlage 3 zur StO Bachelor Elektrotechnik Seite 3

- Auf Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs VII können weitere oder andere Module als Wahlpflichtmodule angeboten werden. Über das Angebot an Wahlpflichtmodulen entscheidet der Fachbereichsrat jeweils vor Beginn des Semesters.
- Es werden mindestens 6 Wahlpflichtmodule angeboten. Der/die Studierende hat 3 Wahlpflichtmodule aus dem tatsächlichen Angebot zu wählen.
- Die/der Studierende kann auf Antrag auch eines der Wahlpflichtmodule aus einem anderen Studiengang wählen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- An anderen Hochschulen abgeschlossene Module können als Wahlpflichtmodule anerkannt werden, sofern sie nicht den Pflichtmodulen entsprechen. Über die Anerkennung entscheidet der Dekan/die Dekanin des Fachbereichs.

Anlage 4 zur StO Bachelor Elektrotechnik

Die Modulbeschreibungen sind als Bestandteil dieser Ordnung unter:  
[www.tfh-berlin.de/modulhandbuchT](http://www.tfh-berlin.de/modulhandbuchT) veröffentlicht.